

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln
Erläuterungen und Formulare

Inklusive Software



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



1.3 Verbrauchsteuern

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen	Verbrauchsteuern sind indirekte, auf Abwälzung angelegte Steuern, die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten.
Betroffene Länder	Warenlieferungen innerhalb der EU
Betroffene Warenkreise	Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Kaffee, Energie
Benötigtes Dokument	Vereinfachtes Begleitdokument
Beteiligte Stellen	Hauptzollämter

Zu den vier Freiheiten der Europäischen Union gehört u. a. der freie Warenverkehr. Dieser besagt, dass für Waren, die sich innerhalb der EU bewegen, keine Grenzkontrollen, Zölle oder Kontingente mehr anfallen. Auf dem Weg zum EU-Binnenmarkt ohne Zollgrenzen stellte zweifellos der Steuerbereich, insbesondere der Bereich der Verbrauchsteuern, das größte Hindernis dar, da dieser nicht EU-weit harmonisiert ist.

Welche Verbrauchsteuern werden erhoben?

Wurde für die Einfuhrumsatzsteuer, heute Erwerbsteuer, eine auch noch weiterhin gültige Übergangsregelung vereinbart, so sieht die Abwicklung bei den Verbrauchsteuern wie folgt aus: Die EU-Länder einigten sich bis auf Ausnahmeregelungen auf Mindeststeuersätze für

- › Mineralöl,
- › Alkohol und alkoholische Getränke sowie
- › Tabakwaren.

Die EU-Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch auf andere Waren Verbrauchsteuern erheben dürfen, sofern diese Steuern im innergemeinschaftlichen Handel keine mit dem Überschreiten einer Grenze verbundenen Formalitäten nach sich ziehen.

Zu den in Deutschland erhobenen Verbrauchsteuern gehören gegenwärtig folgende:

- › Energiesteuer
- › Tabaksteuer

- › Stromsteuer
- › Branntweinsteuer
- › Alkopopsteuer
- › Biersteuer
- › Schaumwein-/Zwischenerzeugnissteuer
- › Kaffeesteuer
- › Kernbrennstoffsteuer

Bei der Kaffee- und der Alkopopsteuer handelt es sich um rein nationale Steuern, für die vor allem im Verfahren mit anderen Mitgliedstaaten, in denen die Steuer nicht erhoben wird, Besonderheiten zu beachten sind (siehe www.zoll.de > Unternehmen > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern).

Wann entsteht die Verbrauchsteuer?

Die Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren erfolgen unter Steueraussetzung in einem Steuerlager. Daneben dürfen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung in Steuerlagern empfangen oder von diesen versandt werden. Die Verbrauchsteuer entsteht erst mit Entfernung der Waren aus dem Steuerlager oder mit Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager. Steuerschuldner wird der Steuerlagerinhaber. Dieser bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt.

Bei einem grenzüberschreitenden Verbringen innerhalb der EU erfolgt die Versteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip: Die Ware wird erst in dem Land versteuert, in dem sie auch verbraucht werden

soll. Da an den Binnengrenzen keine Kontrollen erfolgen, wurde für den Warenverkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Gütern ein neues Überwachungssystem geschaffen. Wesentlichster Bestandteil der Überwachung ist ein europaweites „Steuerlagerverbundsystem“: Zwischen den Steuerlagern dürfen die Waren unversteuert im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens befördert werden.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist zum Empfang von unversteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Gütern neben den Steuerlagerinhabern auch ein zugelassener registrierter Empfänger befugt. Dies betrifft in erster Linie kleinere Firmen, deren geringe Bezugsmengen die aufwendige Einrichtung von Steuerlagern nicht rechtfertigen würden. In diesem Fall entsteht die Verbrauchsteuer mit der Aufnahme in den Betrieb in der Person des registrierten Empfängers.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung unter Steueraussetzung ist grundsätzlich der Versender verantwortlich. Aufgrund dessen muss er sich vor Versand der Ware vergewissern, ob der Empfänger über eine entsprechende Berechtigung zum Bezug von verbrauchsteuerpflichtiger Ware verfügt. Die EU-Kommission hat sämtliche sog. Steuerlagerinhaber, registrierte Empfänger und registrierte Versender in ihrer SEED-Datei (System of Exchange of Excise Datas) gespeichert.



Seit dem 1. Januar 2012 müssen alle Beförderungen, auch die innerdeutschen, unter Steueraussetzung im elektronischen Verfahren EMCS eröffnet und beendet werden. Beförderungen unter Steueraussetzung zwischen zwei Mitgliedstaaten mit einem begleitenden Verwaltungsdokument in Papierform sind nicht mehr möglich. Bei der Eröffnung elektronischer Verwaltungsdokumente mittels EMCS werden automatisiert die vom Versender angegebenen Daten mit den in SEED gespeicherten Daten abgeglichen. Eine Teilnahme an EMCS ohne ordnungsgemäße Erfassung in der SEED-Datenbank ist also nicht möglich.

Besonderheit für die Lieferung von Wein

Wird Wein direkt aus dem deutschen Steuergebiet in andere Mitgliedstaaten verbracht, die auf Wein ebenfalls eine Verbrauchsteuer in Höhe von 0 Euro erheben, hat der Empfänger den Bezug der Ware vor Versand seinem zuständigen Zollamt formlos mitzuteilen. Den Versanddokumenten ist lediglich ein Vereinfachtes Begleitdokument beizufügen.

Anstelle des Vereinfachten Begleitdokuments kann auch ein Handelsdokument (Rechnung, Lieferschein, Frachtbrief oder andere kaufmännische Unterlagen) verwendet werden. Bei der Verwendung des Handelsdokuments ist jedoch darauf zu achten, dass es die gleichen Angaben (mit Hinweis auf die jeweilige Feldnummer des amtlichen Vordrucks) enthalten muss wie das Vereinfachte Begleitdokument. Zusätzlich ist das Handelsdokument an gut sichtbarer Stelle mit dem Wortlaut „Vereinfachtes Begleitdokument (verbrauchsteuerpflichtige Ware) zu verbrauchsteuerrechtlichen Kontrollzwecken“ zu kennzeichnen.

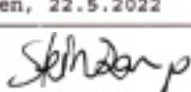
Beim Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten der EU unterliegt die gelieferte Ware generell der Steuerpflicht im Mitgliedstaat des Empfängers. Als Steuerschuldner gilt dabei der Versandhändler. Dieser hat seinem Hauptzollamt formlos den Versand anzuzeigen.

Darüber hinaus muss sich der Versender vor der Lieferung bei der zuständigen Zollbehörde des Empfängers im jeweiligen Mitgliedstaat als Versandhändler registrieren lassen. Zur Registrierung ist u.a. eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Alternativ kann sich der Versender zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten eines Fiskalvertreters bedienen, hierfür bedarf es jedoch einer Zulassung durch die zuständige Zollbehörde. In Einzelfällen ist es auch möglich, dass der Empfänger als „non-registered trader“ ebenfalls die Hinterlegung der Sicherheit übernehmen kann. Dies sollte jedoch nur in enger Abstimmung mit der zuständigen Zollbehörde geschehen, insbesondere wenn der Empfänger nicht persönlich bekannt ist.

Weitere Auskünfte erteilt die Verbrauchsteuerabteilung der Zollverwaltung oder Ihre IHK.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
VERBRAUCHSTEUERN

VEREINFACHTES BEGLEITDOKUMENT
INNERGEMEINSCHAFTLICHE BEFÖRDERUNG VON WAREN DES STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHRS

Ausfertigung für den Lieferer	1	1 Lieferant <input type="checkbox"/> (Name und Adresse) MwSt-Nummer DE 134679257 Winzerei Markus Steinkamp Zum Ort 14 48971 Herten Verbrauchssteuer DE 098763216789	2 Bezugsnummer des Lieferers Rechn. Nr. 278/2022
		4 Empfänger <input type="checkbox"/> (Name und Adresse) MwSt-Nummer Hein van den Straat Spinveld 55 NL 8979 Zwolle	3 Zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Bezeichnung und Anschrift) ST. OstNL Zollstraat 85 NL 8569 Heino
		5 Beförderer/Beförderungsmitel Redline Spedition GmbH Im Industriegebiet 2 45565 Borken	6 Bezugsnummer und Datum der Anmeldung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes non registered trader
	1	7 Ort der Lieferung	
8 Zeichen, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbeschreibung 75 Flaschen Weißwein 13 Kartons Grauburgunder mit einem vorbehandelten % Alkoholgehalt von 9,8 % vol.		9 Warencode (KN-Code) 220421118	10 Menge 55 Liter
			11 Rohgewicht (kg) 80
			12 Eigengewicht (kg) 58
		13 Rechnungspreis/Warenwert 280,- Euro	
14 Bescheinigungen (destillierte Weine und Spirituosen, Meierei-Produkte und Brennerien)			
A Kontrollvermerk der zuständigen Behörde		15 Für die Richtigkeit der Angaben in Feld 1-13: Rücksendung der Ausfertigung 3 gewünscht: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (*) Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer) Winzerei Markus Steinkamp Zum Ort 14 48971 Herten	
Fortsetzung auf der Rückseite der Ausfertigungen 2 und 3		Name des Unterzeichners Markus Steinkamp	
		Ort, Datum Herten, 22.5.2022	
		Unterschrift 	

2.1.2 Zolltarifnummer

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen	Beim Im- und Export im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind bewegliche Waren numerisch zu codieren.
Betroffene Bereiche	Abgabe von Zollanmeldungen, der Intrahandelsstatistik, ggf. bei Handelsdokumenten wie z. B. Rechnungen
Beteiligte Stellen	Zollverwaltung Statistisches Bundesamt
Rechtsgrundlage	Harmonisiertes System

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr wird der Wirtschaftsbeteiligte mit einer Vielzahl von Codierungen und Bezeichnungen konfrontiert. Eine dieser Codierungen ist die Zolltarifnummer. Sie ist sozusagen das numerische Identifikationsmerkmal einer Ware, von dem beim Import neben einer Lizenz- oder Genehmigungsanforderung u. a. die Höhe der Eingangsabgaben, also Zoll und Steuern, und ggf. sogar zusätzliche Antidumpingmaßnahmen (Strafzölle) abhängig sind.

Aber nicht nur beim Import spielt die Zolltarifnummer eine wichtige Rolle, auch im Rahmen der Überprüfung exportkontrollrelevanter Maßnahmen; insbesondere bei der Feststellung, ob die betreffende Ware von der Ausfuhrliste/Güterliste betroffen ist, bildet sie eine wesentliche Grundlage. Selbst bei der Ermittlung des präferenziellen Ursprungs auf der Grundlage der Be- und Verarbeitungslisten ist das richtige Ergebnis von der sorgfältigen Zuordnung der Zolltarifnummer abhängig (ausreichend sind hierbei die ersten vier Stellen). Kurzum, die Zolltarifnummer, oft auch statistische Warennummer oder nur Warennummer genannt, bildet eine zentrale Grundlage für alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Harmonisiertes System als Grundlage

Das Harmonisierte System (HS) bildet die Grundlage für die Einklassifizierung von Waren. Es wird von allen wichtigen Ländern der Welt angewendet und trägt zur Vereinheitlichung und Transparenz von Export- und Importvorgängen bei. Seit dem 1. Januar 1988 basiert der Zolltarif der Europäischen Union

auf dem Harmonisierten System. Ähnliches gilt für die Zolltarife u. a. in den USA, Japan oder der VR China.

Aufbau und Gliederung des Harmonisierten Systems

Das Harmonisierte System ist in 21 Abschnitte, 96 Kapitel, rund 1.220 Positionen und mehr als 5.000 Unterpositionen gegliedert. Es ist grundsätzlich nach dem Produktionsprinzip aufgebaut, also beginnend mit den Rohstoffen über Halbfertigwaren, fertige Erzeugnisse bis hin zu hochwertigen Fertigwaren. Zudem unterscheidet das System im Wesentlichen in stoffbasierte Kapitel (der Schwerpunkt liegt auf der Beschaffenheit) und Kapitel nach dem Zweck der Waren. Hier liegt der Fokus auf der Funktion bzw. Zweckbestimmung der Ware. Das Beispiel auf der nächsten Seite zeigt den Aufbau des Harmonisierten Systems anhand einer Horizontal-Drehmaschine für die Metallbearbeitung.

Die Warenbeschreibung auf der Basis dieser ersten sechs Stellen (wie hier im Beispiel 8458 11) ist also weltweit einheitlich.

Aufbauend auf diesem sechsstelligen Code wird das Harmonisierte System um zwei weitere Stellen (siebte und achte Stelle) durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Union erweitert. Sie bildet damit die Grundlage für das jährlich erscheinende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Im Rahmen der Einfuhr werden auf dieser Basis Zollsätze, Verbote und Beschränkungen oder auch Einfuhrgenehmigungstatbestände

zugeordnet. Bei der Ausfuhr von Waren wird diese achtstellige Warennummer in die Ausfuhranmeldung eingetragen.

Harmonisiertes System

Ab-schnitte	(z.B. Maschinen, Apparate, mechanische und elektrische Waren ... – Abschnitt XVI)
Kapitel	(z.B. Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte ... – Kapitel 84)
Position	(z.B. Drehmaschinen zur span-abhebenden Metallbearbeitung – Position 8458)
Unterposition	(z.B. Horizontal-Drehmaschinen, numerisch gesteuert – Unterposition 8458 11)

Der Zolltarif der Europäischen Union (sog. TARIC = Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft) ist in zehn Stellen untergliedert und verschlüsselt auf diese Weise gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregeln, Zollaussetzungen oder Zollkontingente.

In Deutschland wird für nationale Zwecke eine weitere elfte Stelle verwendet. Sie dient u.a. der Verschlüsselung nationaler Verbote und Beschränkungen sowie der Umsatzsteuersätze.

Zusammenfassender Aufbau der Zolltarifnummer am zuvor genannten Beispiel

Drehzentren (Horizontal-Drehmaschine, numerisch gesteuert)

Codenummer (Stand: April 2022)	
8 4 5 8 1 1 2 0 0 0 0	
84	Kapitel des Harmonisierten Systems
8458	Position des Harmonisierten Systems
8458 11	Unterposition des Harmonisierten Systems
8458 1120	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
8458 1120 00	Unterposition des TARIC
8458 1120 00 0	Codenummer des Elektronischen Zolltarifs



Bei der Einreihung von Waren in das Warennummernsystem ist grundsätzlich zu beachten, dass jede Ware nur einer Zolltarifnummer zuzuordnen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für jede Ware eine Zolltarifnummer gibt.

Weitere Informationen

Für Hilfestellung im Rahmen der Einreihung (Ein-tarifierung) von Waren ist die Zollverwaltung erster und unmittelbarer Ansprechpartner. Hier handelt es sich um unverbindliche Tarifauskünfte, durch die die Zollverwaltung im jeweiligen Einzelfall keine Verpflichtung eingeht und die daher keine Rechts-sicherheit bieten.

Reicht diese unverbindliche Auskunft dem Beteiligten nicht, kann das Rechtsinstrument der verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) genutzt werden. Für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte ist das Hauptzollamt in Hannover zuständig. Anträge können ausschließlich elektronisch über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) der Zollverwaltung gestellt werden. Der Zugang zu diesem Portal erfolgt mittels ELSTER-Signatur. Informationen und Log-in unter www.zoll.de > Unternehmen > Basisin-formationen > Bürger- und Geschäftskundenportal.

Weitere interessante Internetadressen:

Website des Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de

Warennummern-Suchmaschine des Statistischen Bundesamtes: destatis.3ce.com

Zoll – EZT-online Auskunftsanwendung:

auskunft.ezt-online.de

2.5.8 EUR.1

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur für den Warenverkehr mit Abkommensländern angewendet. So hat die EU Freihandels-, Präferenz- oder Kooperationsabkommen abgeschlossen, die für Ursprungswaren Zollbegünstigungen ermöglichen. Die Warenverkehrsbescheinigung dient als Ursprungsnachweis, um die Anwendung der begünstigten Abgaben zu ermöglichen.

Betroffene Länder

Länder, mit denen die EU Handelsabkommen unterhält (Schweiz, Norwegen, Marokko etc.)

Betroffene Waren

Präferenzbegünstigte Ursprungswaren (i.d.R. Waren, die in der EU unter Berücksichtigung entsprechender Verarbeitungskriterien hergestellt werden)

Benötigtes Dokument

EUR.1

Ausfüllhinweise und -hilfen

www.zoll.de

Verwandte Dokumente

EUR-MED
Lieferantenerklärung
Langzeit-Lieferantenerklärung
A.TR

Beteiligte Stelle

Zollverwaltung

Vereinfachungsmöglichkeiten

Ursprungserklärung auf Handelsdokument (bei Warensendungen mit einem Wert von bis zu 6.000 Euro)
Ermächtigter Ausführer (Ursprungserklärung auf Handelsdokument auch bei Warensendungen mit einem Wert über 6.000 Euro)
REX (Registered Exporteur)

Rechtsgrundlagen

Handelsabkommen der EU (EU-Verordnungen)
Zollkodex der Union

Die Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1 findet im Warenverkehr mit Staaten Anwendung, mit denen die Europäische Union (EU) Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, sowie mit Staaten und Gebieten, die mit der EU assoziiert sind. Die Abkommen beinhalten immer auch Regelungen in Bezug auf den Warenverkehr der jeweiligen Vertragsparteien. Hier wird festgeschrieben, welche Waren wie produziert werden müssen, um unter die Regelungen des Abkommens zu fallen (sog. Präferenzursprung) und welche Präferenznachweise zu nutzen sind, um die Eigenschaft zu bestätigen. Sind die Regeln erfüllt, wird dieser formale Präferenznachweis vom zuständigen Zollamt des Exportlandes ausgestellt

und dient im Rahmen der Einfuhranmeldung der Anwendung von Präferenzzollsätzen im Bestimmungsland.

Ausstellung des Präferenznachweises

Für den Ausführer wird die WVB EUR.1 im Rahmen der Versandabfertigung der Ware von der für ihn zuständigen Zollstelle geprüft und bestätigt. Die EUR.1 ist der Zollstelle als ausgefülltes Formblatt einzureichen. Der Ausführer hat der Zollstelle auf Verlangen Nachweispapiere (z.B. Lieferantenerklärungen oder Kalkulationsunterlagen) vorzulegen, um den Präferenzursprung der Exportware zu belegen.



Anders als bei vielen anderen Formularen ist auch die Rückseite der EUR.1 von besonderer Bedeutung. Aus der sog. Sachverhaltsbeschreibung muss sich eindeutig ergeben, warum die benannte Ware Präferenzursprungseigenschaft hat. Wird die Ware im eigenen Betrieb des Antragstellers gefertigt, muss er also mindestens die produktspezifischen Regelungen des Abkommens mit dem Empfangsland kennen und prüfen.

In besonderen Fällen kann eine WVB auch nachträglich ausgestellt werden.

Gültigkeit des Präferenznachweises

In der Union ausgestellte Präferenznachweise sind im Allgemeinen vier Monate, teilweise jedoch fünf Monate oder länger gültig, d.h., sie müssen innerhalb dieser Fristen der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden.

Der Präferenznachweis EUR.1 findet im Warenverkehr mit folgenden Staaten und Gebieten Verwendung:

- a) Ägypten = EG, Albanien = AL, Algerien = DZ, Andenstaaten = AND, Andorra = AD, Bosnien-Herzegowina = BA, CARIFORUM-Staaten = CAF, Ceuta = XC, Melilla = XL, Chile = CL, ESA-Staaten, Georgien = GE, Island = IS, Jordanien = JO, Libanon = LB, Liechtenstein = LI, Norwegen = NO, Färöer = FO, Israel = IL, Kosovo = XK, Marokko = MA, Mazedonien = MK, Mexiko = MX, Montenegro = ME, Republik Moldau = MD, Schweiz = CH, Serbien = XS, Südliches Afrika = SADC, Tunesien = TN, Türkei = TR (nur für EGKS-Waren und Agrarerzeugnisse), Peru = PE, Ukraine = UA, Westjordanland und Gazastreifen = PS, West-Pazifik-Staaten (WPS), Zentralafrika = CAS, Zentralamerika = CAM
- b) Das Präferenzabkommen mit der Republik Korea/Südkorea (KR) sowie mit Singapur (SG) kennt die EUR.1 nicht. Unter einem Warenwert von 6.000 Euro genügt eine Ursprungserklärung auf der Rechnung, darüber ist der Status eines ermächtigten Ausführers erforderlich, um eine Präferenzbegünstigung zu erhalten. Die Ab-

kommen mit Kanada (CA) und Japan (JP) sehen bei Warensendungen über 6.000 Euro die Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers (REX) als Präferenznachweis vor. Bis zu diesem Betrag kann die Ursprungserklärung von jedem Ausführer abgegeben werden. Das Abkommen mit Vietnam sieht bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor. Über diesen Wert hinaus ist für die **Ausfuhr aus der EU** der registrierte Ausführer (REX) erforderlich. Für **Ausfuhr aus Vietnam** ist über diesen Wert die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgesehen.

Das Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich (GB) gestaltet sich genauso. Hier muss der **Ausfuhrer aus GB** allerdings seine EORI-Nummer angeben. Die REX-Nummer wird nur für den **Ausfuhrer aus der EU** relevant (ab 6.000 Euro Warenwert).

- c) Allgemeines Präferenzsystem (APS), Ländergruppe MAR, Syrien = SY, Entwicklungsländer (LDC/OBC), Überseeische Länder und Gebiete = ÜLG

Die Abkommen mit den unter a) genannten Ländern wurden zweiseitig abgeschlossen. Der Präferenznachweis EUR.1 findet hier sowohl beim Import als auch beim Export Anwendung.

Bei den unter c) genannten Ländern und Gebieten sehen die Abkommen bisher nur eine einseitige Präferenzgewährung durch die EU vor, sodass beim Export dorthin die Ausstellung von Präferenznachweisen in aller Regel nicht in Betracht kommt.



Exporthändler, die häufig Präferenzwaren ausführen, können zu sog. ermächtigten Ausführern werden. Sie erhalten von den zuständigen Zollbehörden die Bewilligung, ohne Rücksicht auf den Wert der zu exportierenden Erzeugnisse eigenverantwortlich Ursprungserklärungen auf den Rechnungen oder anderen Handelspapieren auszufertigen. Weitere Hinweise zu den nichtformellen Präferenznachweisen werden in Kapitel 2.5.7 Ursprungserklärung/REX/Ermächtigter Ausführer näher erläutert.

Für Präferenzursprungswaren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, und für private Kleinsendungen gelten besondere Wertbegrenzungen.

Präferenznachweise können durch die Zollbehörde nachgeprüft werden.

Kommen sie aus einem anderen Präferenzland, sind förmliche Nachprüfersuchen bei den Zollbehörden des Landes notwendig, in dem der Präferenznachweis ausgestellt wurde.



Auf dem Gebiet der Präferenzabkommen der Europäischen Union mit Drittländern muss mit fortlaufenden Aktualisierungen und Anpassungen gerechnet werden. Aktuelle Auskünfte zum Präferenzrecht erhalten Sie unter www.zoll.de oder bei Ihrer IHK.

WARENVERKEHRSBESCHENNIGUNG

<p>1. Ausfuhr-/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat) Lukas Export GmbH Mittelstraße 100 50996 Köln Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">EUR. 1 Nr. L 572182</p> <p style="text-align: center;"><small>Vor den Ausfuhrbescheinigungen auf der Rückseite beachten</small></p> <p>2. Bescheinigung für den Warenverkehrscharakter zwischen Europäische Union und Schweiz <small>(Angabe des beschriebenen Staates, Staatsgruppen oder Gebiets)</small></p>	<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat / Ausfuhrung bestmöglt)</p> <p>Dominik Siegrist AG Rue de Lido 8001 Zürich / Schweiz</p>	<p>4. Staat, Staatsgruppe oder Gebietsgruppe, in die der Warenverkehr ausgeht Europäische Union Schweiz</p>
<p>5. Angaben über die Befreiung (Ausfuhrung, begünstigt)</p> <p>LKW</p>		<p>6. Landcode (Nl., D, Gr, Belg., Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1) Warenbeschreibung</p> <p>3 Stück Klima-Kompaktgeräte von der Art für Fenster Typ: F78 - 882021 3 Kartons</p>	
<p>7. Beschreibung</p>		<p>8. Höchstgewicht (kg) oder andere Maße (L, m³, usw.) 185 kg Kg-Nr. 329456</p>	
<p>9. Landcode (Nl., D, Gr, Belg., Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1) Warenbeschreibung</p>		<p>10. Beschreibung (Dg) oder andere Maße (L, m³, usw.) Kg-Nr. 329456</p>	
<p>11. SCHEINRECHNER DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhr-/Exporteur (1) Art/Muster vom Zahlort Ausfuhr-/Exporteur (2) Bundesrepublik Deutschland</p> <p>ARD Nr. MOE 12DE12456789232 vom 17. Mai 2022 Zollort Köln-West Ausfuhr-/Exporteur (2) Bundesrepublik Deutschland</p> <p style="text-align: right;"><small>Zoll und Steuer</small> L. Hoster Unterschrift</p>		<p>12. EINLÄNDER DES AUSFUHR-/EXPORTEURS Die Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Ursprungsregeln erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Köln, 17. Mai 2022 <small>Zoll und Steuer</small> L. Hoster Unterschrift</p>	

(1) Die unterzeichneten Ausfuhr-/Exporteur, der Empfänger, der Zollbehörde oder der Zollbeamten sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
 (2) In der Bescheinigung des Einfuhr-/Importeurs

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausfuhr-/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die befristete Bescheinigung zu erlangen;

BESCHWÖRT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

Wäre der POSITION 8415 - Reparatur im eigenen Betrieb in Köln. Bezogen auf den Ab-Mark-Preis der Ware liegt der Markt der Ursprungswaren vorwiegend ohne Ursprungsbeziehung unter 40 % im Sinne der VEREINBARIGTEN SCHWIZ

LEIST folgende Nachweise (VOR):

Kalkulation
 Produktions- und Erlösaufstellungen
 Ausfuhr-/Exportdocument Nr. MOE 12 DE 12456789232

VORPFLICHT SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der befristeten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herkunftsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden.

BEANTWORT die Ausstellung der befristeten Bescheinigung für diese Waren.

Köln, 17. Mai 2022
Zoll und Steuer
 L. Hoster
 Unterschrift

ACHTUNG! Unrichtige Angaben, die für die Herkunftsbeurteilung von Bedeutung sind, können im Steuerstraf- oder Steuerbescheidgebührenverfahren bestraft werden.

© Zollbeamten, Einfuhr-/Importeur, Warenverkehrsbeschreibungen, Nachweise, Erklärungen des Ausfuhrers über die Ursprungsregeln sind die in unmittelbarer Zukunft wieder angeforderten Waren.

Genehmigung mit Verfügung durch die Bundesfinanzdirektion vom 01. März 2019 Z 4279 - 9 / ZF 411

3.5 Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland

SCHNELLEINSTIEG

Gut zu wissen

In der Bundesrepublik Deutschland können Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen grundsätzlich ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Es gelten jedoch statistische Meldevorschriften.

Benötigte Dokumente

Meldeformulare

Ausfüllhinweise und -hilfen

Deutsche Bundesbank: www.bundesbank.de > service > meldewesen > außenwirtschaft
Hotline 0800 1234111

Beteiligte Stelle

Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main

Rechtsgrundlagen

AWG § 11
AWV § 63 ff
BbankG § 18

Meldepflicht für Unternehmen, öffentliche Stellen und Privatpersonen

Für Zahlungen in oder aus dem Ausland gelten statistische Meldevorschriften. Die Meldungen sind von jedermann an die Deutsche Bundesbank abzugeben. Es werden Meldungen zu Zahlungen sowie von Beständen (Stand von Forderungen und Verbindlichkeiten, Bestand von Direktinvestitionen) unterschieden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion.



Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Die Befragten sind danach zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben verpflichtet (§ 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden wie z. B. das Finanzamt.

Die **Zahlungsbilanzstatistik** ist eine wichtige Informationsquelle, beispielsweise für die Akteure der Wirtschafts- und Währungspolitik, die Wissenschaft sowie für Wirtschaftsverbände und Unternehmen.

Meldepflicht über ein- und ausgehende Zahlungen nach § 67 ff. AWV

Inländer (natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland) haben Zahlungen von mehr als 12.500 Euro (oder im entsprechenden Gegenwert in anderer Währung) zu melden, die sie

- › von Ausländern – natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland – oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingegehende Zahlungen) oder
- › an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

Als **Zahlungen** gelten u.a. Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen. Als Zahlung gilt weiter das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- › alle Zahlungen, die nicht höher sind als 12.500 Euro oder deren Gegenwert in anderer Währung,
- › Ausfuhrerlöse,
- › Bezahlung der Wareneinfuhr,
- › Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten, Leistung und Entgegennahme von Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen.

Der Zahlungszweck ist kurz auf dem Meldeformular zu nennen, dazu die entsprechende Kennzahl aus dem Leistungsverzeichnis. Der Zahlungsbetrag ist jeweils in Tausend Euro anzugeben.



Häufig vorkommende meldepflichtige Zahlungen:

Zahlungen wegen Dienstleistungen aller Art

Übertragungen (Zahlungen ohne wirtschaftliche Gegenleistung, wie z. B. Steuern, Spenden, Unterstützungen, Geschenke, Erbschaften)

Transithandel (Ware wird im Ausland gekauft und ohne Einfuhr nach Deutschland ins Ausland weiterverkauft)

langfristiger Kapitalverkehr (z. B. Darlehen und Guthaben mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist über zwölf Monate)

Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensanteilen

Zinsen, Dividenden etc.

Immobilien(ver)käufe

Kauf, Verkauf und Einlösung von Wertpapieren und Derivaten

Meldeverfahren

Von **Unternehmen** und öffentlichen Stellen sind die statistischen Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) elektronisch an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Zur Abgabe von Meldungen ist eine Meldenummer erforderlich. Diese wird auf Antrag von der Deutschen Bundesbank mitgeteilt.

Im Meldeportal AMS sind alle **Meldeformulare** erhältlich. Nach einer einmaligen Registrierung und Angabe der Meldenummer können die Meldedaten je nach Bedarf am PC direkt eingegeben oder, falls sie im Buchhaltungssystem schon elektronisch erstellt worden sind, von dort hochgeladen werden. Mit der AMS-Meldung werden **Plausibilitätsprüfungen** durchgeführt. Zudem erlaubt das Portal den nachträglichen Aufruf des Meldesatzes sowie erforderlichenfalls Nachmeldungen, Korrekturen oder Stornierungen.



Nach der Onlineübermittlung wird angeboten, einen PDF-Ausdruck zu fertigen oder das PDF-Dokument zu speichern. Es empfiehlt sich, davon Gebrauch zu machen, da die Meldungen mindestens drei Jahre verfügbar sein sollten.

Die meistverwendeten Meldeformulare für Nichtbanken (Unternehmen, Private) sind folgende:

- › **Vordruck Z 4** „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ ist bei fast allen ein- und ausgehenden, nicht mit Z 10 zu meldenden Zahlungen zu verwenden, einschließlich aller über Konten im Ausland abgewickelten Zahlungen sowie aller Auf- und Verrechnungen, die z. B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigt werden. Mittels Z 4 sind ebenfalls Zahlungen zu melden, die per SEPA-Überweisung an Ausländer abgewickelt werden.
- › **Vordruck Z 10** „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate“ betrifft alle ein- und ausgehenden Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von ausländischen Wertpapieren.

Die Meldung mit **Z 4** ist bis spätestens zum **siebten Kalendertag** des auf die Leistung bzw. Entgegennahme der Zahlung folgenden Monats einzureichen.

Die Meldung mit **Z 10** ist spätestens bis zum **fünften Kalendertag** eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 66 AWW Unternehmen (Nichtbanken) und öffentliche Haushalte haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe aller dieser Forderungen oder die Summe aller dieser Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats **mehr als 5 Mio. Euro** oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt.

Diese Bestandsmeldungen werden mit den **Vordrucken Z 5, Z 5a** und **Z 5b** abgegeben. Die Vordrucke unterscheiden sich nach Art der Geschäftsbeziehung mit dem Ausland wie folgt:

- › **Z 5:** Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- › **Z 5a Blatt 1/1:** Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken
- › **Z 5a Blatt 1/2:** Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken
- › **Z 5a Blatt 2/1:** Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen)
- › **Z 5a Blatt 2/2:** Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- › **Z 5b:** Jahresultimostand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten, sofern der Stand der Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Ausländern bei Ablauf eines Quartals mehr als 500 Mio. Euro beträgt

Die Meldungen sind zu folgenden Terminen abzugeben:

- › **Z-5-Meldungen** bis zum **zehnten Kalendertag** nach Ende des Berichtsmonats
- › **Z-5a-Meldungen** (Blatt 1/1 bzw. Blatt 1/2 und Blatt 2/1 bzw. Blatt 2/2) bis zum **20. Kalendertag** nach Ende des Berichtsmonats
- › **Z-5b-Meldungen** bis zum **50. Kalendertag** nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres

Jährliche Meldungen zum Bestand der Direktinvestitionen

Vermögen von Inländern im Ausland nach § 64 AWW: Inländer melden, soweit ihnen am Bilanzstichtag (Privatleute am Jahreschluss) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte an einem ausländischen Unternehmen zustehen und das ausländische Unternehmen eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als 3 Mio. Euro ausweist. Meldepflichten bestehen auch für indirekte Beteiligungen, Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten.

Die Meldung ist auf dem **Formular K 3** abzugeben. Dieses Formular besteht aus zwei Blättern:

- › **Blatt 1** enthält Angaben über den deutschen Investor und eine Liste der ausländischen Unternehmen, an denen meldepflichtige Beteiligungen bestehen.
- › **Blatt 2** ist für jedes ausländische Unternehmen einzureichen, an dem eine meldepflichtige Beteiligung besteht, und enthält Angaben über dieses Unternehmen sowie Bilanzpositionen.

Vermögen von Ausländern im Inland nach § 65

AWV: Inländische Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mio. Euro melden auf dem **Vordruck K 4**, wenn am Bilanzstichtag Ausländern (einzelnen oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern) mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte zustehen.

Auch der **Vordruck K 4** besteht aus zwei Blättern:

- › **Blatt 1** enthält Angaben über das meldepflichtige inländische Unternehmen und eine Liste der Ausländer, die Beteiligungen unterhalten.
- › **Blatt 2** enthält insbesondere allgemeine Angaben über die ausländischen Beteiligten und die Bilanz des meldepflichtigen Unternehmens.



Neben der elektronischen Meldung über AMS können die K3- und K4-Meldungen auch über ExtraNet-Filetransfer (XML-Format) abgegeben werden. Die Meldung hat spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Melders folgenden Monats zu erfolgen.